

**Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien  
an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig (DStipOHGB)**

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. S. 2475,2478) in Verbindung mit § 14 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat das Rektorat der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig am 21.05. 2025 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit dem StipG in der jeweils geltenden Fassung die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig (HGB Leipzig).

**§ 2**

**Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

**§ 3**

**Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung**

Förderfähig sind Studierende im Rahmen der jeweiligen Regelstudienzeit ihres Studiums. Die Geförderte / der Geförderte muss im Förderzeitraum an der HGB immatrikuliert sein. Nicht förderfähig ist, wer für den jeweiligen Bewilligungszeitraum eine begabungs- und leistungsabhängige Förderung im Sinne von § 4 Abs. 1 StipG in der jeweils geltenden Fassung erhält.

**§ 4**

## **Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 EUR.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin / den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

## **§ 5**

### **Bewerbungsverfahren**

(1) Das Deutschlandstipendium wird einmal jährlich jeweils zum Wintersemester ausgeschrieben.

(2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:

1. Angaben zu den von den Bewerberinnen / Bewerbern beizubringenden Unterlagen
2. Bewerbungsfristen
3. Form der Bewerbung und wo diese einzureichen ist
4. dass nicht frist- und formgerecht oder unvollständig eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden
5. Angabe des Zeitraums für die persönlichen Vorstellungsgespräche.

Die Auswahlkommission prüft im online-Portal die Bewerbungen, hinterlegt ihre Entscheidungsgründe und entscheidet über die Reihenfolge der Stipendiatinnen / Stipendiaten, welche zum persönlichen Vorstellungstermin eingeladen werden.

(3) Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. tabellarischer Lebenslauf
2. Immatrikulationsbescheinigung / Nachweis (individuelle) Regelstudienzeit
3. Nachweis über bisherige Leistungen im Studium
4. Nachweise über das Vorliegen der Auswahlkriterien nach § 7 Abs. 2 dieser Ordnung
5. Motivationsschreiben
6. Portfolio.

(4) Die zu vergebenden ungebundenen Stipendien werden durch das Rektorat anteilig auf die Fachgebiete verteilt. Stipendien mit einer Fachbindung werden an das entsprechende Fachgebiet vergeben.

(5) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich digital.

(6) Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

## **§ 6**

### **Auswahlkommission**

(1) An der HGB Leipzig wird eine Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium (nachfolgend Auswahlkommission) gebildet.

(2) Der Auswahlkommission gehören an:

- Die Geschäftsführende Professorin / der Geschäftsführende Professor (Vorsitz) oder deren/ dessen stellvertretende Geschäftsführende Professorin / Geschäftsführender Professor
- jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter aus den Fachgebieten: Buchkunst/Grafik-Design, Malerei/Grafik, Medienkunst, Fotografie sowie dem Institut für Theorie, insgesamt fünf
- bis zu zwei Studierende
- die Gleichstellungsbeauftragte / der Gleichstellungsbeauftragter und/oder die / der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten bzw. deren Vertretungen (beratend)
- eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter aus dem Referat Studienangelegenheiten (beratend).

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 werden vom Senat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zunächst zwei Jahre. Sofern durch den Senat keine neuen Mitglieder bestellt werden, verlängert sich die Amtszeit stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit des Senates.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Auswahlkriterien**

(1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung der Bewerberinnen / Bewerber vergeben.

(2) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfänger die besondere Qualifikation / Eignung, die sie zum Studium an der HGB Leipzig berechtigt.
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen gem. Studienordnung und Studienablaufplan.

(3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberinnen / Bewerber sollen außerdem berücksichtigt werden:

1. **gesellschaftliches Engagement:** außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie beispielsweise eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement in Verbänden oder Vereinen.
2. **soziale Kriterien:** besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, nichtakademisches Familienumfeld, Migrationshintergrund, Waisentum, Kriegs- und Fluchterfahrung, zweiter Bildungsweg.

## § 8

### Auswahlverfahren

(1) Bei der Vergabe des Deutschlandstipendiums wurde ein Konzept entwickelt, das den Leistungsbegriff weitreichender versteht. Nach dem Grundsatz "Leistung ist vielfältig" werden neben der akademischen Leistung (60%) auch gesellschaftliches Engagement (20%) und soziale Kriterien (20%) berücksichtigt.

(2) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission die Bewerbungen aus, deren Bewerberinnen / Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Für neue Bewerbungen erfolgt die Auswahl hierfür nach den Auswahlkriterien gemäß § 7 anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Bewerberinnen / Bewerber, die im laufenden Bewilligungszeitraum ein Deutschlandstipendium an der HGB Leipzig erhalten und sich erneut für das Stipendium beworben haben, werden unmittelbar zur persönlichen Vorstellung eingeladen (Begabungs- und Leistungsüberprüfung).

(3) Die Einladung zum persönlichen Vorstellungstermin erfolgt per E-Mail durch die Geschäftsstelle Lehre.

(4) Die persönliche Vorstellung der Arbeit (ca. 5 Minuten) und das Gespräch (ca. 10 Minuten) umfasst eine Befragung durch die anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission.

(5) Die Auswahlkommission entscheidet nach den Auswahlkriterien gemäß § 7 auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der persönlichen Vorstellung über eine Rangliste der Bewerbungen. Nach dieser Rangliste erfolgt die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien und ein eventuelles Nachrückverfahren.

## § 9

### Jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung

(1) Die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung erfolgt im Rahmen des jährlichen Auswahlverfahrens. Stipendiatinnen / Stipendiaten, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weiter gefördert werden wollen, erklären dies durch eine form- und fristgerechte online-Bewerbung. Als weitere Nachweise zur Begabungs- und Leistungsüberprüfung müssen vorgelegt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (wie Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
2. kurze Darstellung der Stipendiatin / des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet gemäß §§ 7 und 8 auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise und der persönlichen Vorstellung, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen, mittels der in § 8 Abs. 5 vorgesehenen Ranglistenbildung.

## **§ 10**

### **Bewilligung**

(1) Die Hochschule bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission in der Regel vom Beginn des Wintersemesters bis zum Ende des darauffolgenden Sommersemesters.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer. Der Bewilligungsbescheid enthält einen Hinweis auf die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung gemäß § 9.

(3) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin / der Stipendiat an der HGB Leipzig immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin / der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HGB Leipzig.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 4, während eines studiengangbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

## **§ 11**

### **Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(2) Verlängert sich die Studiendauer aus Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(3) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

## **§ 12**

### **Beendigung**

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin / der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat
2. das Studium abgebrochen hat
3. den Studiengang bei fachgebundenen Stipendien gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt die Stipendiatin / der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 10 Absatz 4 fortgezahlt wird.

## **§ 13**

### **Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat der Pflicht nach § 14 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin / des Stipendiaten beruht.

## **§ 14**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerberin / der Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen / Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen / Stipendiaten haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 dieser Ordnung, § 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 21. Mai 2025

Agnes Wegner

Rektorin